



SATZUNG

Sportverein Bondorf 1934 e.V.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	2
§ 3 Gemeinnützigkeit, Aufwendungsersatz, Vorstandsvergütung	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft; Ehrenmitgliedschaft.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 8 Beiträge und Dienstleistungen.....	5
§ 9 Organe	6
§ 10 Mitgliederversammlung	6
§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 12 Vereinsrat	7
§ 13 Vorstand	7
§ 14 Fachausschüsse	8
§ 15 Abteilungen	8
§ 16 Vereinsjugend	9
§ 17 Ordnungen	9
§ 18 Kassenprüfer	9
§ 19 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte	10
§ 20 Strafbestimmungen	11
§ 21 Auflösung des Vereins.....	11
§ 22 Salvatorische Klausel	11
§ 23 Inkrafttreten	12

Vorbemerkung:

Nur aus Gründen leichter Lesbarkeit erfolgen geschlechtsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung wertungsfrei in der sprachlichen Grundform und immer stellvertretend für jedes andere Geschlecht

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der 1934 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Bondorf 1934 e.V.“ (kurz: „SV Bondorf“ oder „SVB“ – jeweils mit oder ohne Zusatz „e.V.“).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bondorf; er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.
5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gehört der Verein zweckentsprechenden Sportverbänden an; er ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und dessen Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Breiten- und Leistungssport sowie die Leibeserziehung von Kindern und Jugendlichen durch sportliche Betätigung. Die Förderung erfolgt im Rahmen von Trainingseinheiten und Sportkursen sowie Teilnahme an Turnieren, Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.
3. Alle Vereinsmitglieder und damit automatisch alle Abteilungen haben ein Recht auf Gleichbehandlung.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Aufwändungsersatz, Vorstandsvergütung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen, die ihm durch eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins und für dessen Interessen und Zwecke entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen, Kosten für Verpflegung, für Telekommunikation und Porto.

Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Der Vorstand kann durch Beschluss niedrigere Beträge festlegen. Weitere Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

Sofern Finanzplanung und Haushalt des Vereins es zulassen, kann der Verein den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeiten nach Maßgabe der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben ausbezahlen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vereinsrat.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen),
2. außerordentlichen Mitgliedern (juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen),
3. fördernden Mitgliedern.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft; Ehrenmitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der sorgeberechtigten Person(en).
2. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung; sie ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
4. Die Zugehörigkeit zu den Abteilungen setzt die Mitgliedschaft im Sportverein Bondorf 1934 e.V. voraus.
5. Beginn, Beendigung und Ausgestaltung der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds legen Vorstand und außerordentliches Mitglied durch besondere Vereinbarung fest.
6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen oder fördernden Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
2. Der Austritt eines ordentlichen oder fördernden Mitglieds erfolgt in Textform an den Vorstand bis spätestens 30. November eines Jahres und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend. Ausnahmen regelt der Vereinsrat.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines ordentlichen oder fördernden Mitglieds beschließen, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsrat zu. Dieser entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung des Vereinsrates ruhen die Rechte des Mitgliedes.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ausgenommen sind Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahres. Diese werden durch den/die Sorgeberechtigten vertreten.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen der Abteilungen des Vereins, in denen sie Mitglied sind, zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vereinsrat gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 8 Beiträge und Dienstleistungen

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen des Hauptvereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Umlage ist beschränkt auf das Dreifache des Beitrages. Die Mitgliederversammlung kann auch sonstige Dienstleistungen beschließen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
2. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vereinsrat,
 - c. der Vorstand,
 - d. die Jugendvollversammlung
 - e. der Jugendausschuss,
 - f. der Jugendvorstand.

2. Die Mitglieder des Vorstands, Vereinsrats und Jugendvorstands werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie müssen Mitglied nach § 4 Nr.1 oder Nr. 3 sein.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter in Textform, insbesondere durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen; in der Tagesordnung sind die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Kontrolle der Vereinsorgane,
 - b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vereinsorgane und der Abteilungen,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl des Vorstands; Bestätigung des SVB-Jugendvorsitzenden,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Wahl der Beisitzer,
 - g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungen gemäß § 8 der Vereinssatzung
 - h) Beratung und Beschlussfassung über eingegangene bzw. vorliegende Anträge,
 - i) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderung, Auflösung oder Fusion; sie bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller anwesenden Mitglieder

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Organen des Vereins und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind zum Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand vorzulegen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet,

- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) die Einberufung von mindestens einhundert aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 12 Vereinsrat

- 1) Dem Vereinsrat gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter,
 - c) 3 aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer
 - d) die Ehrenvorsitzenden.
- 2) Sitzungen des Vereinsrats sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
- 3) Dem Vereinsrat obliegt die Beschlussfassung über:
 - a) den Haushaltsplan der Hauptkasse,
 - b) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands,
 - c) gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dessen Stellvertreter und
 - bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern, darunter dem Vorsitzenden der SVB-Jugend.
 -
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein soll.
3. Als Vorstandsmitglieder können Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Das Amt des Kassiers wird von einem Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 des BGB mit wahrgenommen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die

Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sollen in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden, den sie selbst erstellen.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, dann kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung berufen.
7. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen und an Abteilungsversammlungen des Vereins stimmberechtigt teilzunehmen.
8. Sollte das Vereinsregister oder das Finanzamt Beanstandungen zu einer beschlossenen Satzungsänderung haben, ist der vertretungsberechtigte Vorstand ermächtigt, die notwendigen Korrekturen herbeizuführen.

§ 14 Fachausschüsse

1. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Fachausschüsse gebildet werden.
2. Der jeweilige Fachausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Ausschussvorsitzenden.
3. Fachausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Organe und die Ordnungen des Vereins zu beachten und sind dem Vorstand berichts- und auskunftspflichtig.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Abteilungskassier, den Schriftführer, den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Vereinsjugend

1. Die SVB-Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Im Rahmen der Vereinsjugendordnung vertritt sie die Interessen der jungen Menschen im Verein.
2. Organe der Vereinsjugend sind
 - die Jugendvollversammlung
 - der Jugendausschuss
 - der Jugendvorstand
3. Die SVB-Vereinsjugend gibt sich eine eigene Ordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen und vom Vorstand bestätigt wird.
4. Die Jugendvollversammlung wählt den/die Jugendvorsitzenden auf die Dauer von zwei Jahren; die Mitgliederversammlung bestätigt den gewählten Jugendvorsitzenden.
5. Der Jugendausschuss ist für sämtliche Jugendfragen im Verein zuständig; ihm gehören zumindest alle Jugendleiter der Abteilungen an. Den Vorsitz führt der Jugendvorsitzende.

§ 17 Ordnungen

Zur Umsetzung und Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben kann sich der Verein Ordnungen, insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Datenschutzordnung sowie Abteilungsordnungen geben. Sie sind mit Ausnahme der Abteilungsordnungen vom Vereinsrat zu beschließen; Abteilungsordnungen beschließt die jeweilige Abteilungsversammlung für ihren Bereich; sie bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Genehmigung des Vorstands. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Satzung.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören noch Abteilungskassier sein dürfen. Kassenprüfer werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege
 - a. des Vereins und
 - b. der Abteilungen sowie sonstiger Kassen

sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 19 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten und Bildnisse seiner Mitglieder zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt jedes Mitglied freiwillig und jederzeit widerruflich der medienunabhängigen Verarbeitung seines personenbezogenen Daten- und Bildmaterials in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung
 - Berichtigung,
 - Sperrung
 - Übertragbarkeit oder
 - Löschungseiner Daten.
4. Weitere datenschutz- und persönlichkeitsrechtliche Einzelheiten kann der Verein in einer Datenschutzordnung regeln, die der Vereinsrat beschließt.

§ 20 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, die gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis,
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
3. Ausschluss gemäß § 5 Nr. 3 der Satzung.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b. $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert haben.
 - c. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
 - d. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.
 - e. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bondorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Vorstand und Mitgliederversammlung werden unverzüglich die beanstandete Regelung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Sinn, Zweck und der Bedeutung der ungültigen möglichst nahekommt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 19. Juli 2019 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 28.03.2017 und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sportverein Bondorf 1934 e.V.

71149 Bondorf, den 19.07.2019

Der Vorstand (§ 13 der Satzung)

(Yvonne Endler-Fritsch)

Vorsitzende

(Ewald Weiß)

stellv. Vorsitzender